

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U843.7

OV-Familienunfall - Variante A 100/50/50

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizza angeführten Fassung) für den Hauptversicherten, seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie für die Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind der Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährte und die Kinder mit je 50% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der Dauernden Invalidität, Unfallrente, Spitalgeld, Unfallkosten und Schmerzensgeld vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Bergungskosten und Kosmetische Operationen sind für jede versicherte Person in voller Höhe versichert (gilt in Abänderung der Besonderen Bedingung U841.x und U830.x).

Der Lebensgefährte ist nur unter der Voraussetzung versichert, wenn dieser im gleichen Haushalt gemeldet ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die vor dem Gesetz aufrecht ist, bestehen, gilt der Ehepartner als nicht versichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und kein eigenes regelmäßiges Einkommen (eine bloße Lehrlingsentschädigung gilt nicht als Einkommen) erzielen

.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert. Adoptivkinder sind ab Rechtskraft des Adoptionsbeschlusses versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben.